

resp. Stellvertreter Vortrag zu erstatten und bemerke gleich beim Eingange, daß diese wieder in drei Kategorien zerfallen. Zur ersten gehören diejenigen Abgeordneten und Stellvertreter, gegen welche nach Kammerbeschluß das Einberufungsverfahren eingeleitet und beendet worden ist, zur zweiten diejenigen, bei welchen das Einberufungsverfahren noch nicht gänzlich beendet worden ist, und zur dritten diejenigen stellvertretenden Abgeordneten, welche von der Kammer eingeladen worden sind, bei denen aber das eigentliche Einberufungsverfahren noch nicht begonnen hat. In der ersten Kategorie ist der erste Abgeordnete der Gerichtsdirector und Advocat Georg Friedrich Behner in Leisnig vom dritten städtischen Wahlbezirke. Es wird Ihnen, meine Herren, erinnerlich sein, daß in der Sitzung vom 17. September d. J. Directorialvortrag erstattet worden ist. Es hat damals der Herr Präsident der Kammer angezeigt, daß, nachdem dem Abg. Behner in Leisnig in Folge des bei der Staatsregierung eingereichten und von dieser an die Kammer abgegebenen Gesuchs ein vierwöchentlicher Urlaub ertheilt worden, derselbe in öffentlichen Blättern der Behauptung widersprochen habe, daß ihm eine Missive zugegangen sei, daß nun der dem Abg. Behner ertheilte Urlaub abgelaufen sei und das Directorium sich veranlaßt gefunden, von dem königlichen Gesamtministerium ein Duplicat der an Behner gesendeten Missive zu erbitten. Auf Vorschlag des Directoriums hat nun damals die Kammer dahin Beschluß gefaßt, daß gegen Behner unter Uebersendung des Duplicats von der an ihn abgeschickten Missive das §. 18 des Gesetzes vom 24. September 1831 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und fortgestellt werde. Es ist hierauf der Abg. Behner unter demselben Tage, am 17. September d. J., unter Zufertigung des gedachten Duplicats der Missive vorgeladen worden. Diese Ladung ist am 30. desselben Monats in dessen Expedition dessen Copisten und Gerichtsregistrator Lippert behändigt worden, und es hat der Abgeordnete später diese Ladung zu Protocoll für richtig geschehen anerkannt. Derselbe ist am 17. October anderweit vorgeladen und ihm die Ladung am 25. October in seiner Behausung selbst behändigt worden. Das drittemal ist er am 12. November geladen und diese Ladung ihm am 19. November 1850 behändigt worden. Um nicht in den früheren Fehler zu verfallen, will ich auch das Präjudiz erwähnen, welches der Ladung beigefügt worden ist. Es lautet die Ladung in dieser Beziehung so: „Sie werden in Folge des, laut beiliegenden Protocollauszuges von der Kammer gefaßten Beschlusses zum drittenmale aufgefordert, binnen acht Tagen, vom Tage der Behändigung dieses an gerechnet, bei dem Directorium sich anzumelden und in die zweite Kammer einzutreten, widrigenfalls aber des in §. 18 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 angedrohten Verlustes Ihrer Wählbarkeit gewärtig zu sein.“ — Der zweite dieser Abgeordneten ist Wilhelm August Ernst Haben, Ablösungscommissar und Freigutbesitzer in Eohdorf, Abgeordneter des neunten bauer-

lichen Wahlbezirks. Derselbe ist bei Beginn des Landtags von der Staatsregierung einberufen und von der Kammer zuerst am 15. August d. J. geladen worden. Diese Ladung ist der Schwiegertochter des Geladenen behändigt worden; man hielt aber deren Insinuation für mangelhaft, erließ eine anderweite Ladung am 20. August, und diese ist am 5. September ihm selbst behändigt worden. Eine andere Ladung ist am 1. October erlassen und ihm selbst am 8. October behändigt worden. Die letzte Ladung ist vom 26. October und am 30. October dessen Ehefrau in ihrer Wohnung insinuirt worden. Sie ist unter dem vorhin erwähnten Präjudiz erlassen worden. — Der dritte Abgeordnete ist Carl Alexander Albrecht zu Meerane, Vertreter des dritten Bezirks des Handels- und Fabrikstandes. Auch er ist bei Beginn des Landtags von der Regierung einberufen und von der Kammer zuerst am 15. August dieses Jahres zum Erscheinen in der Kammer aufgefordert worden. Diese Ladung ist ihm am 20. August zwar behändigt worden, es war aber die Missive versiegelt und er hat sie nicht angenommen, sondern uneröffnet zurückgegeben. Sie ist auch so hier eingesendet worden. Man hat für nöthig erachtet, drei andere Ladungen zu erlassen. Die erste vom 30. August dieses Jahres ist ihm am 6. September dieses Jahres zu eigenen Händen übergeben worden. Die zweite Ladung ist vom 1. October und ihm am 16. October selbst behändigt worden. Die dritte Ladung vom 26. October ist ihm am 30. October selbst behändigt worden. — Der vierte Abgeordnete ist Georg Bodemer, Kaufmann zu Schopau, Stellvertreter im zehnten städtischen Wahlbezirke. Er ist ebenfalls bei Beginn des Landtages, weil der Principalabgeordnete ausgeschieden war, von der Staatsregierung einberufen worden. Von der Kammer sind drei Ladungen an ihn erlassen worden, und zwar die erste am 2. September. Diese ist ihm in seiner Wohnung am 5. September behändigt worden. Die zweite Ladung ist vom 24. September und ihm selbst in seiner Wohnung am 30. September insinuirt worden. Die dritte Ladung, datirt vom 17. October, ist ihm selbst am 24. October dieses Jahres behändigt worden. Auch ist die dritte Ladung unter dem erwähnten Präjudiz erlassen worden. — Der fünfte der Geladenen ist August Ehrhard Kirmse zu Kersch. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß der Abgeordnete im dritten bauerlichen Wahlbezirke, Müller in Taura, mehrmals um Urlaub angesucht hat, und zuletzt unter Berufung auf seine persönlichen Verhältnisse, daß ihm die Kammer bis zum Schluß des Landtages Urlaub ertheilt und die Einberufung des Stellvertreters beschlossen hat. Diese Vorladung des Stellvertreters ist nun zu drei verschiedenen Malen erfolgt. Zum erstenmale ist Kirmse am 30. August geladen und die Ladung ihm am 12. September behändigt worden. Die zweite Ladung ist vom 24. September und ihm selbst am 2. October insinuirt worden. Die dritte Ladung ist am 17. October unter dem erwähnten Präjudiz erlassen und ihm am 25. October behändigt worden. Dies sind die